

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN**  
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr  
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

9-N-86055	Bearbeiter Wolfsbauer	(02252) 80711 DW 43	Datum 30. Jänner 1987
-----------	--------------------------	------------------------	--------------------------

Betrifft  
Naturgebilde in der Gemeinde Baden; Erklärung zum Naturdenkmal

**Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt das auf Parz.Nr. 353 EZ.  
79 der KG Baden vorhandene Naturgebilde einer Platane zum  
**Naturdenkmal.**

In das Naturdenkmal sind alle Eingriffe, die eine Änderung im  
Erscheinungsbild zur Folge haben würden, mit Ausnahme solcher,  
die seiner Erhaltung, Sicherung und Pflege dienen, untersagt.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 bis 4

§ 9 Abs. 5

§ 7 Abs. 2

Nö Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege  
der Natur), LGB1. 5500-3.

**Begründung**

Die Bezirksforstinspektion bei der Bezirkshauptmannschaft Baden  
hat beantragt, das im Spruche dieses Bescheides näher beschriebene  
Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des Nö Naturschutzgesetzes  
über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfah-  
renseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7  
Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Ver-  
ständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Verän-  
derungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffe-  
nen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, daß das Naturdenkmal, eine mächtige Platane, eine Höhe von ca. 30 m, ein Alter von ca. 100 Jahren, einen Stammumfang in Brusthöhe von 4,35 m und einen Kronendurchmesser von ca. 20 m aufweist und im Zentrum von der Kurstadt Baden, ca. 80 m südlich des Hauptplatzes - gegenüber Frauenkirche, Eingang Frauengasse 8 - steht. Die oben angeführten Wuchsdaten bestätigen eine überdurchschnittliche Entwicklung dieses Baumindividuums: es wird der unmittelbare Umgebungsbereich durch das Erscheinungsbild dieses Baumes maßgeblich mitbestimmt.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde und Standortgemeinde), in Kenntnis gesetzt, im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörs haben sich die Grundeigentümer hiezu nicht geäußert.

Die Stadtgemeinde Baden hat eine Stellungnahme dahingehend abgegeben, daß es sich bei dem bezeichneten Baum um eine Platane der Gattung *Platanus x acerifolia* mit den angegebenen Abmessungen handle. Sie stehe in dem an den Innenhof des Hauses Frauengasse 8 anschließenden Garten und überrage zu ca. 1/4 das Dach des Hauses Frauengasse 8 und zu ca. 1/3 den anschließenden Garten des Objektes Frauengasse 11.

Bei dem Baum handle es sich um ein bemerkenswert schön entwickeltes Exemplar der Gattung Platane, die zudem keine äußerlich sichtbaren physiologischen Schwächungen aufweise. Das bei Platanen gattungseigene Absterben etwa armdicker Äste sei auch hier zu beobachten, jedoch kein Krankheitssyndrom.

Auch sei in diesem Fall bei Unterschutzstellung der konservieren-

de Gedanken des NÖ Naturschutzgesetzes zu bedenken, der Eingriffe an Naturdenkmälern verbiete und also notwendige Schnittmaßnahmen möglicherweise strittig werden würden.

Da die Platane im verbauten Gebiet stehe und eine Gefährdung des Daches des Objektes Frauengasse 8 in einigen Jahren zu erwarten sei, müßte die Möglichkeit von Schnitt- und Pflegemaßnahmen auch in Zukunft gegeben sein.

Dieser Stellungnahme war aus den folgenden, tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen hinsichtlich der im Bescheid zugelassenen Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot zu folgen.

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alléen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz ist bei Naturdenkmalen grundsätzlich jeder Eingriff untersagt; davon sind aber Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden ausgenommen.

Nach § 7 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz hat der Berechtigte über das Naturdenkmal die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnah-

men innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, daß die im Spruche dieses Bescheides beschriebene Platane als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung besitzt.

Die gegen eine Unterschutzstellungserklärung vorgebrachten Bedenken und Einwendungen enthalten in ihren Sachausführungen Argumente denen nach der Sach- und Rechtslage stattgegeben werden konnte, weil damit das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet sondern die Erhaltung und Pflege des Naturdenkmales gewährleistet ist.

Zudem geht der Einschreiter in seiner Ansicht, daß, wenn eine Gefährdung von Menschen oder Objekten bei der unter Schutz zu stellenden Platane einträte, die Möglichkeit von Schnitt- und Pflegemaßnahmen auf Grund des bestehenden Eingriffsverbotes an Naturdenkmälern in Zukunft nicht gegeben sei, fehl, weil gemäß § 7 Abs. 4 des Nö Naturschutzgesetzes jeder Eingriff in das Naturdenkmal zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen dem Berechtigten auch ohne behördliche Bewilligung gestattet ist und er nur eine Anzeigepflicht über die gesetzten Maßnahmen gegenüber der Behörde hat.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Friedrich GABRIEL, 1090 Wien, Porzellangasse 8  
(8/25)
2. Herrn Friedrich GABRIEL, 1090 Wien, Porzellangasse 8,  
(geb. 1926, 3/32)
3. Frau Gertrude GABRIEL, 1090 Wien, Porzellangasse 8  
(geb. 1929, 13/32)
4. Herrn Alexander NEDELKOVITS, 2500 Baden, Frauengasse 8  
(3/16)
5. die Stadtgemeinde in Baden,  
z.Hd.des Herrn Bürgermeisters, 2500 Baden
6. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrergasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien
9. die Abt. 14, z.Hd. Herrn OFR Dipl.Ing. Blaschek als Sachverständigen für Naturschutz im H a u s e

Der Bezirkshauptmann  
Mag.iur. Wanzenböck

23. Februar 1984

Melplauer